Teltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 96. Berlin, den 1. December 1875. 20. Jahrg.

Amtliches.

Der Büdner Altsitzer Gottfried Lehmann zu Wühnsdorf ist zum Nachtwächter der dortigen Gemeinde bestellt von mir bestätigt und demnächst vereidigt worden.

Berlin, den 27 November 1875.

Der Königliche Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Königliche Regierung.
Potsdam, den 14. Juli 1875.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 25. März 1857 (I. 1916. Februar) ist unter Hinweisung auf die Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 18. August und 24. October 1856 (M. Bl. f. d. i. V. S. 197 und 251) angeordnet, daß die in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11 Juli 1822 (G.-S. S. 184) nach der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu bemessenden Beiträge der Beamten zu den Gemeindelasten und insbesondere zu der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer, nicht durch eine fingirte Veranlagung nach der verbleibenden Einkommenshälfte des wirklich veranlagten Klassen- oder klassificirten Einkommensteuersatzes zu berechnen sind.

Nachdem jedoch das Königliche Ober-Tribunal in seinem Erkenntniß vom 7 März 1872 in der Nichtigkeitsbeschwerdesache des Kanzleiraths Hensel und Genossen wider die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. betreffs der Auslegung der allegirten Gesetzesbestimmung dahin entschieden hat:

> Daß bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer die eine Hälfte des Diensteinkommens von der Steuer freigelassen und die andere steuerpflichtige Hälfte ebenso, wie das Einkommen anderer Steuerpflichtigen behandelt (besteuert) werden soll,

und der Herr Minister des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Verwaltungsbehörden sich hinsichtlich der Heranziehung von Beamten zu den städtischen Gemeinde-Abgaben nach dem gedachten Urtheile achten, veranlassen wir Euer Hoch- und Hochwohlgeboren, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 25. März 1857, bei Berechnung der Beiträge der Beamten zur Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer in Zukunft die von dem Ober-Tribunal angenommene Auslegung des § 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 anzuwenden und die Unterbehörden vor Beginn der diesjährigen Veranlagung dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Königliche Regierung.
v. Schlotheim.

* * *

Berlin, den 30. November 1875.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam theile ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, W am 17 November 1875.

Der Arbeiter Bartniczeck wurde von dem dienstthuenden Bahnwärter dabei ertappt, als er frevelhafter Weise Steine und Kies auf das Geleis legte und dadurch den Betrieb auf der Bahn gefährdete.

Wir beantragten dieserhalb die Einleitung der Untersuchung bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft und erhalten jetzt die Nachricht, daß Bartniczeck vom hiesigen Königlichen Kreisgericht auf Grund des § 315 des Strafgesetzbuches zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt worden ist. Wenn wir uns gestatten dem Königlichen Landrathsamte hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen, so leitet uns hierbei der Umstand, daß wir es für geboten erachten, einen solchen Fall zur Kenntniß derjenigen Behörden zu bringen, deren Verwaltungskreis durch unsere Bahn berührt wird.

Wir haben dabei im Auge, daß die Königliche Behörde sich vielleicht veranlaßt sehen möchte, diesen Specialfall in geeigneter Weise zur besonderen Kenntniß des Publicums zu bringen, damit das Letztere sich es zur Warnung dienen läßt und davor zurückschreckt den Eisenbahnbetrieb zu gefährden.

Die Direction
der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft.
Dulon.

* * *

Vorstehendes Schreiben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery

Königliche General-Kommission
für die Provinz Brandenburg
Frankfurt, a. Oder den 8. November 1875.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-Sachen vom 24. Juli 1875, welches in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten für das Jahr 1875 Seite 395 publizirt worden, mit dem 1. October d. Js. in Kraft getreten ist, machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß sich durch dieses Gesetz das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-Sachen vollständig geändert hat. Indem wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen auf das Gesetz selbst verweisen, soll hier nur das Wesentlichste hervorgehoben werden.

Die Parteien haben nach dem gedachten Gesetz vom 1. October 1875 ab in allen Ablösungs- und Separations-Sachen als allgemeine Regulirungs-Kosten nur Pauschsätze zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf die durch die Bearbeitung der Sache wirklich entstandenen Kosten lediglich nach der Höhe des Objects bemessen werden. Diese Pauschsätze betragen.

1 Bei Reallasten-Ablösungen, für je 1 Mark des Jahreswerthes
   a) vom Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich 0,50 Mark.
   b) vom Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 0,35 Mark.
   c) von dem weiteren Mehrbetrage 0,20 Mark.
2. Bei Aufhebung von Dienstbarkeiten
   a) von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich 1,50 Mark.
   b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,25 Mark.
   c) von dem weiteren Mehrbetrage 1, Mark.

sofern jedoch die Aufhebung durch Landabfindung erfolgt:
   a) von dem Werthsbetrage bis 150 Mark. einschließlich 2 Mark.
   b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,75 Mark.
   c) von dem weiteren Mehrbetrage 1,50 Mark.

von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerthes der zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.

3) Bei Grundstücks Zusammenlegungen (Spezial Separationen) sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, einschließlich der damit verbundenen Ablösung von Servituten für jedes Hektar der der Umlegung oder Theilung unterworfenen Fläche 12 Mark.

Diese Pauschsätze bilden die Regel.

Liegen aber Umstände vor welche eine Aenderung geboten erscheinen lassen, z. B. wenn es sich um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werth oder Ertrag handelt, oder wenn eine Auseinandersetzung ungewöhnlich wenig, oder ungewöhnlich viel Arbeit erfordert hat, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die obengedachten Pauschsätze bei Reallasten oder Servitut-Ablösungen auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, dagegen bei Separationen und Theilungen gemeinschaftlicher Grundstücke für den Hektar bis auf 27 Mark erhöhen oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Neben diesen als allgemeine Regulirungskosten geltenden Pauschsätzen sind nur noch besondere Pauschsätze zu entrichten:

a) bei vorkommenden Streitigkeiten und Prozessen, als Prozeßkosten-Pauschsätze welche nach näherer Bestimmung des § 4 des Gesetzes entweder nach Maaßgabe der durch die Weiterungen herbeigeführten Mehrkosten oder nach der Höhe des Streitgegenstandes bemessen werden;
b) für solche Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maaßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden,

und sind diese Weiterungskosten von dem Schuldigen allein zu entrichten.

Alle sonst im Auseinandersetzungs-Verfahren regelmäßig vorkommenden Arbeiten werden durch die vorgedachten Pauschsätze abgegolten, Kommissare, Protokollführer, Feldmesser und sonstige Sachverständige werden aus der Staatskasse remunerirt, welche auch alle Auslagen an Kopialien, Botengebühren u. s. w. bezahlt. Die Parteien sind daher schon bei Anbringung der Provokation auf Ablösung oder Gemeinheitstheilung in der Lage, den Betrag der allgemeinen Regulirungskosten, welcher durch die Ausführung der Auseinandersetzung für sie entstehen wird, zu übersehen, und es ist für sie bezüglich der Kosten völlig gleichgültig, ob der Kommissar oder der Feldmesser viel oder wenig Arbeit auf die Sache zu verwenden haben, ob dieselben aus weiter Entfernung oder aus nächster Nähe zur Abhaltung der Termine zureisen. Auch die Verpflichtung der Interessenten, den Kommissaren, Protokollführern, Feldmessern, Schiedsrichtern und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren, ist vom 1. October d. J. ab weggefallen.

Die Pauschsätze werden zwar erst nach Beendigung der Sache definitiv festgesetzt, es wird aber deren Betrag schon nach erfolgter Einleitung der Sache arbitrirt und es werden von diesem Zeitpunkt ab bestimmte Terminal-Vorschuß-Zahlungen auf die Pauschquanten regelmäßig erhoben, um dadurch den Parteien die Abzahlung möglichst zu erleichtern.

Auch auf die bereits anhängigen Auseinandersetzungen findet das neue Kostengesetz Anwendung und zwar in der Weise, daß die bis zum letzten September 1875 erwachsenen Regulirungskosten nach den bisherigen Bestimmungen eingezogen werden, für die vom 1. October 1875 ab geleisteten Regulirungs-Arbeiten aber ebenfalls nur ein Pauschquantum entrichtet wird, welches einen aliquoten Theil des ganzen Pauschquantums bildet, der nach Verhältniß der unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallenden Arbeiten zu bemessen ist. Wenn also beispielsweise nach dem neuen Gesetz für die ganze Auseinandersetzung ein Regulirungskosten Pauschquantum von 1000 Mark zu zahlen gewesen wäre, die Auseinandersetzung am 1. October 1875 aber bereits zur Hälfte durchgeführt war, so wird für alle noch zu leistenden Arbeiten, ohne Rücksicht auf die dafür wirklich entstehenden Regulirungskosten nur noch ein Pauschquantum von 500 Mark von den Parteien eingezogen, welches ebenso, wie oben schon angegeben, in mäßigen, regelmäßigen Terminzahlungen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise soll für den am 1. Oktober 1875 noch nicht erledigten Theil der Auseinandersetzung das Pauschquantum, unter Berücksichtigung der wirklich entstandenen Kosten, bestimmt werden.

Die Vortheile welche das neue Gesetz den Interessenten bietet, liegen hiernach auf der Hand, namentlich wird durch dasselbe dem mehrfach empfundenen Uebelstande, daß die Auseinandersetzungskosten mit dem Gegenstande in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, gänzlich abgeholfen, der Besorgniß der Parteien, daß

die Kosten, sei es durch Häufung der Termine oder durch Wechsel der Kommissare oder sonst ohne Schuld der Interessenten vermehrt werden, vollständig begegnet, endlich durch die fixirte, von den Pauschsätzen der Parteien völlig unabhängige Stellung der ausführenden Beamten das zu einem gedeihlichen Wirken unumgänglich erforderliche Vertrauen zu denselben immer mehr gefördert werden.

v. Funck.

Berlin, den 30. November 1875.

Die Magisträte, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher veranlasse ich die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das zweite halbe Jahr 1875 nebst Einkommens-Nachweisungen, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden übersandt werden, Anfangs Dezember d. J. in 2 Exemplaren anzufertigen und mit den erforderlichen Belägen **bis spätestens den 15. Dezember d. J.** an mich einzureichen. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf die in der Beilage zum 3. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1874 abgedruckte Instruktion vom 12. December 1873, und mache dabei insbesondere noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. Für die in die Zugangsliste aufgenommenen und für das laufende Jahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen ist nach dem gleichfalls übersandten Formular eine Einkommens-Nachweisung anzufertigen und den Zu- und Abgangslisten beizufügen.

2. Die in Zugang zu stellenden Personen sind unter fortlaufender Nummer, nach den Monaten geordnet, aufzuführen. Zunächst sind diejenigen Personen in die Zugangslisten einzutragen, welche für das Jahr 1875 zur Zahlung von Einkommensteuer verzeichnet und später auf Klassensteuer ermäßigt sind, und folgen dann diejenigen Personen, welche vom Monat Januar, Februar, März u. s. w. in Zugang nachgewiesen werden.

3. Die Colonne „Tag des Anzugs," sowie Colonne „Ursachen des Zugangs," sind genau auszufüllen, und wenn die Zugänge auf Umzug aus anderen Orten beruhen, sind die zur Begründung der Zugänge vorgeschriebenen Abzugs-Atteste beizufügen, zu nummeriren und gehörig zu heften, sowie in Colonne „No. der Beläge" die Nummern der Abzugs-Atteste einzutragen.

4. die Abgänge sind nach den laufenden Nummern der Veranlagungsrolle, denen sich die aus der Zugangsliste anschließen, nachzuweisen.

5. Die Colonne „Tag des Abgangs," sowie Colonne „Ursachen des Abgangs" sind genau auszufüllen und sämmtliche Abgänge, sind mit den vorschriftsmäßigen Belägen zu versehen, die letzteren zu nummeriren, zu heften und die Nummern in Colonne „No. der Beläge" einzutragen wobei ich bemerke, daß die nicht gehörig begründeten Abgänge werden abgesetzt werden.

6. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Januar d. J. (Ges.-S. de 1875. S. 84) betreffend die Klassensteuer-Veranlagung pro 1875 kommen von je 3 Mark Klassensteuer jährlich für das laufende Jahr nur 2 Mark 80 Pf. zur Erhebung, was bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten zu beachten ist. Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten erfolgt nach einer höheren Orts getroffenen Bestimmung dergestalt, daß in der Colonne „Beträgt monatlich Klassen- und Kriegssteuer" der monatliche Durchschnitts Betrag des berichtigten Jahressolls, in der Colonne „Beträgt im Ganzen Klassen- und Kriegssteuer" dagegen aber der wirklich zur Erhebung kommende Steuerbetrag berechnet wird und zwar vom Monate des Beginnens oder Aufhörens der Erhebung **bis zum Jahresschlusse.** In gleicher Weise erfolgt die Berechnung der Kriegessteuer bis zum Schlusse des Monats Dezember cr. Die bei der Erhebung der Kriegssteuer in den Monaten Juli und October durch Bruchpfennige etwa entstehenden Ausfälle sind aus den Gemeindekassen zu decken, etwaige Ueberschüsse aber eben diesen Kassen zuzustellen. Zur besseren Uebersicht dieser Anordnungen ist nachstehend abgedruckt, sub A. und B. **der Entwurf** einer Zu- und Abgangsliste, ferner sub C. eine Tabelle enthaltend in Colonne 1 die Klassensteuerstufen, in Colonne 2 und 3 den berichtigten Jahres- und Monats- (Durchschnitts-) Betrag, in Colonne 4 und 5 die in den einzelnen Monaten wirklich zu erhebenden Beträge u. in den Colonnen 6—21 die bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten zu berechnenden, von den einzelnen Monaten (Februar, März ꝛc.) bis ultimo Dezember cr. wirklich zur Erhebung gelangenden in Zu- resp. Abgang zu stellenden Gesammt-Beträge sub. D. endlich eine Tabelle zur Erhebung und Berechnung der Kriegessteuer.

7 Das Attest auf der Rückseite der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste muß von dem Ortsvorstande und von dem Ortserheber unterschriftlich vollzogen werden.

8. Von den Gemeinden in welchen Klassensteuer-Zu- oder Abgänge nicht vorkommen, sind Vacatbescheinigungen einzureichen, zu welchen die übersandten Formulare zu den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten zu benutzen sind.

Die Listen, welche bis zum 15. December d. J. nicht eingegangen sein sollten, werden auf Kosten der säumigen Orts-Vorstände durch expresse Boten abgeholt werden.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

A. Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe der zugegangenen Personen.	Straße und Haus-Nr.	Steuer-Stufe.	Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wir.	Monat, bis zu welchem der Zugang berechnet wir.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich Klassen-Steuer. M.	Pf.	Beträgt monatlich Kriegs-Steuer. M.	Pf.	Beträgt im Ganzen Klassen-Steuer. M.	Pf.	Beträgt im Ganzen Kriegs-Steuer. M.	Pf.	Ursachen des Zuganges: Datum Tag.	Monat.	Ort woher, oder Ursache, wodurch.	Besteuerungs-merkmale für diejenigen Personen, die hier neu zur Veranlagung kommen.	Nummer der Beläge.	Revisions-bemerkungen.
1.	*Schulze Wilhelm* .	*Landwirthschaftl. Arbeiter*	*Schlossstr. 1.*	*1.*	*Februar.*	*Decbr.*	*11.*	*0*	*23⅓*	*0*	*08½*	*2*	*56*	*0*	*17*	*23*	*1*	*Weissensee.*	——	*1*	
2.	*Lehmann August* .	*Rentier*	*Wallstr. 6.*	*12.*	*März.*	*dito*	*10.*	*5*	*60*	*4*	*00*	*55*	*92*	*8*	*00*	*28*	*2*	*Berlin Louisenstr. 16*	——	*2*	
3.	*Otto Julius*	*Maurerpolier*	*Hohe Weg 5.*	*3.*	*Juni.*	*dito*	*7.*	*0*	*93⅓*	*0*	*66½*	*6*	*52*	*1*	*33*	*19*	*Mai*	*Königsberg in Pr.*	——	*3*	
							Summa	*6*	*76⅓*	*4*	*75*	*65*	*00*	*9*	*50*						

B. Abgang.

Laufende Nummer.	Nr. der Klassen-steuer-Jahres-Rolle oder Zugangsliste.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe der abgegangenen Personen.	Straße und Haus-Nr.	Steuer-Stufe.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich: Klassen-Steuer. M.	Pf.	Beträgt monatlich: Kriegs-Steuer. M.	Pf.	Beträgt im Ganzen: Klassen-Steuer. M.	Pf.	Beträgt im Ganzen: Kriegs-Steuer. M.	Pf.	Ursachen des Abgangs: Datum Tag	Monat.	Ort, wohin verzogen, oder Ursache, wodurch der Abgang entstanden Bei Personen, die in einen bereits besteuerten Haushalt übertreten, durch Verheirathung, oder indem Kinder zu ihren Eltern gehen, ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Haus-Vater oder Mutter veranlagt ist.	Nummer der Beläge.	Revisions-bemerkungen.
1.	6.	*Hoppe Anton* . . .	*Kaufmann*	*Ahornstr. 5.*	*11.*	*Mai.*	*Decbr.*	*8.*	*4*	*66⅔*	*3*	*33½*	*37*	*20*	*6*	*67*	*18*	*4.*	Berlin, Stromstr. 20.	*1*	
2.	11.	*Hennig Dietrich* . . .	*Maurer*	*Teichstr. 4.*	*2.*	*Februar.*	*dito*	*11.*	*0*	*46⅔*	*0*	*08¼*	*5*	*12*	*0*	*16½*	*23*	*1.*	Lühsdorf. Kriegessteuer nur die Hälfte zum Abgang.	*2*	
3.	Zug 1 Semester 1.	*Schulze Wilhelm* . . .	*landw. Arbeiter.*	*Schlossstr. 1.*	*1.*	*Juni.*	*dito.*	*7.*	*0*	*23⅓*	*0*	*08½*	*1*	*63*	*0*	*17*	*25*	*5.*	Verheirathet mit Wittwe Schulz Roll. No. 5 und daher den geringsten Betrag zum Abgang gebracht.		
							Summa		*5*	*36⅓*	*3*	*58½*	*43*	*95*	*7*	*17*					

C. Tabelle.

über die in Folge der Bekanntmachung vom 23. Januar 1875 — Ges.-S. S. 84 — berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Steuer-Stufe.	Berichtigter jährlicher Betrag der (Prinzipal-) Steuer. M.	Pf.	Berichtigter monatlicher Betrag der (Prinzipal-) Steuer. M.	Pf.	Betrag für jeden der Monate Januar, April, Juli und October. M.	Pf.	Betrag für jeden der 8 übrigen Monate. M.	Pf.	Der Zu- oder Abgang beträgt daher für die Zeit vom: 1. Febr. bis ultimo Juni. M.	Pf.	1. März. bis ultimo Juni. M.	Pf.	1. April. bis ultimo Juni. M.	Pf.	1. Mai. bis ultimo Juni. M.	Pf.	1. Juni. bis ultimo Juni. M.	Pf.	1. Febr. bis ultimo December. M.	Pf.	1. März. bis ultimo December. M.	Pf.	1. April. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Mai. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Juni. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Juli. bis ultimo December. M.	Pf.	1. August. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Septb. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Octbr. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Novbr. bis ultimo December. M.	Pf.	1. Decbr. bis ultimo December. M.	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.	
1	2	80	—	23⅓	—	24	—	23	1	16	—	93	—	70	—	46	—	23	2	56	2	33	2	10	1	86	1	63	1	40	1	16	—	93	—	70	—	46	—	23
2	5	60	—	46⅔	—	48	—	46	2	32	1	86	1	40	—	92	—	46	5	12	4	66	4	20	3	72	3	26	2	80	2	33	1	86	1	40	—	92	—	46
3	11	20	—	93⅓	—	96	—	92	4	64	3	72	2	80	1	84	—	92	10	24	9	32	8	40	7	44	6	52	5	60	4	64	3	72	2	80	1	84	—	92
4	14	—	1	16⅔	1	20	1	15	5	80	4	65	3	50	2	30	1	15	12	80	11	65	10	50	9	30	8	15	7	00	5	80	4	65	3	50	2	30	1	15
5	16	80	1	40	1	44	1	38	6	96	5	58	4	20	2	76	1	38	15	36	13	98	12	60	11	16	9	78	8	40	6	96	5	58	4	20	2	76	1	38
6	22	40	1	86⅔	1	92	1	84	9	28	7	44	5	60	3	68	1	84	20	48	18	64	16	80	14	88	13	04	11	20	9	28	7	44	5	60	3	68	1	84
7	28	—	2	33⅓	2	40	2	30	11	60	9	30	7	00	4	60	2	30	25	60	23	30	21	00	18	60	16	30	14	00	11	60	9	30	7	00	4	60	2	30
8	35	60	2	80	2	88	2	76	13	92	11	16	8	40	5	52	2	76	30	72	27	96	25	20	22	32	19	56	16	80	13	92	11	16	8	40	5	52	2	76
9	59	20	3	26⅔	3	36	3	22	16	24	13	02	9	80	6	44	3	22	35	84	32	62	29	40	26	04	22	82	19	60	16	24	13	02	9	80	6	44	3	22
10	44	80	3	73⅓	3	84	3	68	18	56	14	88	11	20	7	36	3	68	40	96	37	28	33	60	29	76	26	08	22	40	18	56	14	88	11	20	7	36	3	68
11	56	—	4	66⅔	4	80	4	60	23	20	18	60	14	00	9	20	4	60	51	20	46	60	42	00	37	20	32	60	28	00	23	20	18	60	14	00	9	20	4	60
12	67	20	5	60	5	76	5	52	27	84	22	32	16	80	11	04	5	52	61	44	55	92	50	40	44	64	39	12	33	60	27	84	22	32	16	80	11	04	5	52

D. Tabelle

über die Sätze der Kriegsschuldensteuer dritten Verbandes für das Jahr 1875 in den zwölf Klassensteuerstufen.

Steuer-Stufe	Jährlicher Steuerbetrag.		Monatlicher Steuerbetrag		Betrag für den Monat Juli.		Betrag für den Monat October		Der Zu- oder Abgang beträgt für Juli und October.		Der Zu- oder Abgang beträgt für October.	
	M.	Pf	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf	M	Pf.	M.	Pf.
1.	2.		3.		4		5.		6.		7.	
1	—	17	—	08½	—	09	—	08	—	17	—	08
2	—	33	—	16⅔	—	17	—	16	—	33	—	16
3	1	33	—	66⅔	—	67	—	66	1	33	—	66
4	1	67	—	83⅓	—	84	—	83	1	67	—	83
5	2	—	1	—	1	—	1	—	2	—	1	—
6	2	67	1	33⅓	1	34	1	33	2	67	1	33
7	3	33	1	66⅔	1	67	1	66	3	33	1	66
8	4	—	2	—	2	—	2	—	4	—	2	—
9	4	67	2	33⅓	2	34	2	33	4	67	2	33
10	5	33	2	66⅔	2	67	2	66	5	33	2	66
11	6	67	3	33⅓	3	34	3	33	6	67	3	33
12	8	—	4	—	4	—	4	—	8	—	4	—

Unterhaltendes.

Humoristische Bilder aus Norwegens Volksleben.

Von

J. Voges.

(Fortsetzung)

Nun das wäre doch wohl möglich" — — — meinte Karyn.

„Vor einer Stunde ging hier Per vorbei sagte Bergit, und wurde blutroth.

„Zum Tausend das ist gut. Sieh' zu daß Du ihn einholst, und bewege Per Mr. Smith zu helfen; aber die Sache hat Eile weil es dunkel wird und der Regen zunimmt."

Als Arne in dem aufgeregten Zustande angerennt kam, hatte sich Per, um nicht gesehen zu werden, gedrückt, kam aber, als er sich vergebens bemühte, etwas von der Ursache der eiligen Rückkehr Arnes zu erfahren, aus seinem Versteck hervor, und ging zuerst in's Wirthshaus, dann aber den Weg nach Hause zu. Da plötzlich hörte er ängstlich Per! Per! rufen, und als er sich umwandte, sank Bergit erschöpft an seine Brust.

„Gott im Himmel Mädchen was ist passirt?" frug er.

„Ich erzähle es Dir ein andersmal Per, denn jetzt mußt Du sogleich thun, was ich Dir sage."

„Ich muß?"

„Gewiß. Denk Dir, der Engländer, nun Du kennst doch Mr. Smith, ist auf den Sneehatten gestiegen und kann, wenn Du nicht hilfst, nicht gesund zurück kommen."

„Was ich? — ich sollte den Gestreiften? — Ich glaube daß das wohl nicht Dein Ernst ist. — Du weißt. — — —"

„Er ist eben so gut ein Mensch wie wir unterbrach Bergit seine Rede „und bräche ein so schweres Unglück über uns zusammen, daß er verunglückte, — ich würde es mein Lebelang nicht vergessen!

„Ich glaube, Du hast Recht, denn der arme Teufel könnte Schaden nehmen."

„Gewiß, und für so verweichlichtes Volk ist's just auch nicht gut eine Nacht oben, wo's kalt ist, zu sitzen und den Tod vor Augen zu haben.

„Ja, ja, Recht hast Du, und herunter muß er, und wär's selbst Nils Torgensen.

„Aber Per, sieh' Dich vor, denn Du weißt, daß der Berg sehr tückisch sein soll.

„Sei ohne Sorgen, Mädchen, ich werde aufpassen, betheuerte er

„Ja thu, es, und achte auf jeden Schritt, und sei nicht so verwegen, Per. — Bedenke — nein sollte ich das Unglück erleben, so könnte ich nie und nimmer wieder froh werden."

„Sei stark, Mädchen. Und sollte etwas passiren, so glaub' mir, daß ich das Beste versucht habe. In der heiligen Schrift hab' ich so oft gelesen, daß Gott keinen verläßt, und auf Gott wollen wir vertrauen, so wird er uns nicht verlassen. Aber's wird Zeit soll ich nicht zu spät kommen, sagte er, und umschlang das liebe Mädchen, das weinend an seinem Halse hing.

„Sprich erst mit dem Vater und nimm das nöthige bei uns mit" sagte Bergit und Beide eilten fort nach Arnes Wohnung.

Nach einigen Minuten stand Per schon am Fuße des Berges und Arne hatte ihn hingebracht, zugleich ein großes Seil mitgenommen, welches Per sich um den Leib band damit es beim Klettern nicht hinderlich sei. Ohne ein anderes Wort als „Farvel Arne" zu sagen, sprang er leicht wie eine Gemse vorwärts, hing bald wie eine Fliege an einem Vorsprung stemmte beide Knie fest an und war mit einem kühnen Satz wieder höher hinauf gekommen. Behutsam wie die leichten Gemsen kletterte er in der Dunkelheit immer weiter, schaute wohl bedacht, so gut es gehen konnte aus und setzte dann seine schwierige Arbeit unverdrossen fort.

Am Fuße des Berges stand Arne, der seine Mütze abgezogen hatte und betete. „Mein Gott beschütze den Burschen und segne seinen Weg mit Erfolg." Als er so mit Erstaunen die gefährlichen Wanderungen des Burschen verfolgte, sagte er, als Per nur noch wie ein kleiner Fleck sichtbar war, „es ist der keckste Bursche weit und breit, und so war mir Gott — — —"

Per war nicht mehr zu sehen. Es erfolgte ein entsetzlicher Krach, denn ein Felsblock hatte sich losgerissen der zu Arnes Füßen niederstürzte, welcher bewußtlos zusammen brach. Endlich erhob er sich und, dem Himmel sei's gedankt, er sah' Per oben wieder, der einen Busch angezündet hatte, und damit umher stöberte.

„Es ist saure Arbeit," sagte Per, der sich auf einen Vorsprung gesetzt hatte um etwas auszuruhen, „höher kann doch der Gestreifte wohl nicht gekommen sein, denn hier habe ich Alles Wild bereits aufgestöbert." Nachdem er sich wieder erholt und seine Pfeife angebrannt hatte, stand er auf und schrie aus Leibeskräften „Holloi," aber nur das Echo gab Antwort.

„Am Ende ist der arme Teufel hinunter gestürzt, und hat Arme und Beine gebrochen," dachte er, und begann so stark als nur möglich wieder Mr. Smith! Mr. Smith! zu rufen. Aber hörte er nicht eine Stimme antworten, und sah er nicht in der Finsterniß etwas umherkriechen? Rasch arbeitete er sich dahin, und traf richtig den Engländer der sich in seinem Plaid gepackt und auf den Felsen hingestreckt hatte. Als er Per jetzt plötzlich vor sich stehen sah stand er auf und fragte: „How are you Mr Per? can you help me down?"*)

„Nun ich will's versuchen denn deshalb bin ich hinauf gekommen, erwiederte Per und wickelte das Seil welches er mitgenommen hatte auseinander „aber es wird kein leichtes Stück Arbeit werden.

„Willst Du binden mig? — very will sagte Mr. Smith, und stellte sich bereit.

Während Per dem Engländer das Seil um die Hüften und Schulter gut befestigte, und einen guten Platz aufgefunden hatte, von wo er ihn herunter lassen wollte, beschaute Mr. Smith immer die Gegend und brach in die begeisterten Worte aus „A spendid view! — ah — you are ready? shall I go?"**)

„Jetzt laß Deine Betrachtungen, sondern passe gut auf und steure richtig mit den Händen und Füßen," sagte Per ernst. „Hast Du festen Fuß dann gefaßt so mache das Seil wieder los, und gieb mir ein Signal, daß ich's aufziehen kann." Dann legte er sich lang hin, stemmte die Füße gegen einen Abhang und ließ vorsichtig das Seil, woran der Engländer gebunden war, durch seine Hände gleiten. Mr. Smith dem kecken Burschen vertrauend, ließ Alles mit sich anfangen, und als er zwischen Himmel und Erde hing, und Per diese schwere Bürde hinunterließ, wurde er wohl arg beklommen; aber er hatte Vertrauen und befolgte genau Pers Rath.

(Fortsetzung folgt.)

Lloyd's in London.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu der andern Branche der Seeversicherung. Sie arbeitet der ersteren und diese ihr Hand in Hand. Sie ist glänzender logirt als das „Register of Shipping" Der Besucher tritt, in der Börse selbst in einen großen reich decorirten Saal, von zwei Säulenreihen durchzogen, mit dem Wappen des Instituts (goldener Anker in blauem Felde) geschmückt. Er sieht ein Colossal-Barometer, einen Wind- und Sturmzeiger, welcher beständig mittels eines Bleistifts Windrichtung und Windstärke notirt. Hier werden circa 90 pCt. aller Assecuranzen auf Schiffe oder Ladungen abgeschlossen, soweit sie direct oder indirect den englischen Seehandel berühren. Hier kann man psychologische Studien machen. Es liegen da täglich Bücher auf, welche über Schiffsverluste, andere welch über glücklich am Bestimmungsort angekommene Schiffe genau Buch und Rechnung führen. Die Gesichter Derer, welche über die Einen gebeugt sind, drücken die höchste Pein und Seelenangst, die Anderer hohe Befriedigung aus. Hier sind Millionen gewonnen dort verloren.

Und wie werden die Versicherungen bei Loyd's bewirkt? — Das eben ist das Interessanteste. Capitalisten, Subscribenten, Unternehmer und Speculanten, alle Theilnehmer an Lloyd's, gehen dort aus und ein; ein Schiff soll für eine bestimmte Summe mit Ladung versichert werden; eine Subscriptionsliste liegt zu diesem Zweck aus; auf ihr sind die Qualitäten des Schiffes nach „Lloyd's Register" angegeben. Die Unternehmer drängen sich hinzu und je nachdem die Sache ein günstiges oder ungünstiges Aussehen gewinnt, unterzeichnen sie ihren Namen mit Beifügung der Summe, die sie riskiren wollen, oder sie zucken die Achseln und ziehen sich zurück. So wird oft eine Versicherung überzeichnet während ein anderer Subscriptionsbogen ganz ohne Unterschrift bleibt.

Da sieht man mitunter Leute, denen man kaum für einen Thaler Credit geben möchte, Tausende unterzeichnen und ihre Namen sind so gut wie baares Geld. Allerdings giebt es in London zahlreiche Gesellschaften, welche sich dem Versicherungs Geschäft ausschließlich widmen; doch sie können diesem System der Lloyd's-Versicherung niemals eine erfolgreiche Concurrenz machen. Die größten, schwerwiegendsten Versicherungen werden in „Lloyd's Rooms" (Räume) auf der Börse zum Abschluß gebracht. Es ist eine große Seltenheit, daß ein Mann wie reich er auch sei auf sich allein eine solche Versicherung nimmt.

Das ist das System von Lloyd's — und daß es ein gutes, deß ist die ganze Welt Zeuge.

Lloyd's List" wird täglich veröffentlicht; sie bringt die Notizen über die glückliche Ankunft der Schiffe, welche in ihrem Bureau classificirt, registrirt und versichert sind. Bei Lloyd's nicht registrirt zu sein, ist, wie schon weiter oben bemerkt, eigentlich ein Unding und ein solches Schiff wird früher oder später materiell gezwungen, das Versäumte nachzuholen. Und das erstreckt sich nicht allein auf englische Schiffe, sondern auf alle Schiffe die überhaupt je in den Fall kommen können mit dem englischen Seeverkehr irgendwie in Berührung zu treten.

Lloyd's hat seine directen oder mittelbaren Vertreter über die ganze Welt verbreitet; in allen Häfen sind sie, überall wachen ihre Augen, von allen Puncten aus geben sie den Londoner Bureaux Nachricht, nach überall hin reichen die Verbindungen dieses gewaltigen maritimen Instituts. Stets sind Lloyd's Agenten bereit, auf dem kürzesten und schnellsten, wenn auch theuersten Wege nach London alle die Nachrichten zu übermitteln, welche die Interessen ihres Instituts berühren.

Lloyd's ist eine maritime Großmacht ohne Kriegsschiffe.

*) Wie geht's Ihnen Herr Per, können Sie mir herunter helfen?

**) Eine glänzende Aussicht! — Aha — sind Sie jetzt fertig, soll ich jetzt gehen?

Ueber Spielwerke.

In dieser Zeit, wo der Handel stockt Verluste und Unannehmlichkeiten jeder Art das Leben verbittern, wo man an seinen Freunden die traurigsten Erfahrungen macht, wo die hingebendste Liebe nicht erwiedert, oft mit Untreue vergolten wird, daß man über all' dem seine Ruhe und seinen Frieden verliert in dieser Ziet der Enttäuschungen sehnt sich Jeder nach Etwas, das ihm dafür Ersatz bieten könnte, dieses Etwas wird Euch geboten, setzt Euch in den Besitz eines

Musikwerkes.

Dieselben werden von J. H. Heller in Bern in einer Vollkommenheit geliefert, daß sie Jedem, der einigermaßen Freude an Musik hat, für oben Gesagtes Ersatz bieten, da selbigen ein zauberhaftes Leben inne wohnt. Auf der Weltausstellung in Wien erregten seine in seinem von ihm erbauten Pavillon aufgestellten Spielwerke durch ihre Tonfülle, Reichhaltigkeit und harmonische Vollendung ihrer abwechselnd ernsten und heiteren Melodien das größte Aufsehen und lenkten fortgesetzt die Aufmerksamkeit des musikliebenden Publikums auf sich, und wurde Herr Heller für seine Leistungen auch mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet.

Kein Gegenstand, noch so kostbar ersetzt ein solches Werk, liebt jemand, so schenkt der Wahl Eures Herzens ein solches, was Worte nicht vermögen, vermag dasselbe ganz gewiß.

Dem Leidenden dem Kranken gewähren sie Zerstreuung unterhalten, machen vergessen, und vergegenwärtigen die Erinnerung an glückliche Zeiten. Auch eine löbliche Idee ist es von, vielen der Herren Wirthe, daß sie solche Werke zur Unterhaltung ihrer Gäste sich anschafften, und erweist sich auch deren praktischer Nutzen auf's Evidenste, da natürlicherweise diese stets dahin wiederkehren, wo sie Gelegenheit haben, solche Werke zu hören, — ein Wink für diejenigen, die es bis dahin unterließen. — Und nun für Weihnachtsgeschenke, die Euch oft so viel Kopfzerbrechens machen, — was kann der Gatte der Gattin, der Bräutigam der Braut, der Freund dem Freunde willkommeneres schenken? Diese helfen Euch aus allen Verlegenheiten; es sind Gegenstände, die stets an den Geber erinnern und ihn lieb und unvergeßlich machen.

Um überzeugt zu sein, ein Werk von Heller zu erhalten, ist es am rathsamsten sich direkt an das Haus selbst zu wenden, jedes seiner Werke trägt seinen Namen.

Illustrirte Preis-Courante werden Jedermann zugesandt, und jeder Auftrag auch auf das kleinste Werk sofort ausgeführt.

Kirchliche Nachrichten.

Aufgebotene Geborene und Gestorbene zu Teltow.

Aufgebotene. Der Arb. Gustav Albert Nasick und Caroline Friederike Auguste Zerning, beide hier.

Geborene. Dem Arb. Stahnsdorf 1 T. Dem Arb. Nasik 1 T. Dem Arb. Steger 1 T.

Gestorbene. Carl Friedrich Otto, Sohn des Zimmergesellen Albert Schrapel 1 J. 2 M. 7 T. alt.

Oeffentliche Anzeigen.

Mittwoch den 8. Dezember,
Vormittags 11 Uhr,
soll im hiesigen Königlichen Magazin, Leipzigerstraße, ein größeres Quantum Roggenkleie öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.
Potsdam, den 25. November 1875.
Königliches Proviant-Amt.

Nutzholz-Auction.

Aus dem Gräflich zu Solms-Baruther Forstreviere Wunder sollen nachverzeichnete Rundhölzer am
Montag den 6. Dezember d. Js.,
von Vormittags 10 Uhr ab im Forsthause Wunder
öffentlich gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

Beim Forsthause Wunder.
13 St. Eichen-Nutzstücke,
9 „ Kief.-Brettblöcke.

Im Schlage an den alten Wegen.
2 St. Eichen-Nutzstücke,
297 „ Kief. Bau- und Blockhölzer.

Im Raupenholze am Eichgarten und an den Buchen.
22 St. Eichen-Nutzstücke,
2 „ Buchen- „
5 „ Kief. Bauhölzer,
37 „ „ Brettblöcke.

Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt am Anfange der Versteigerung.
Baruth, am 23. Novbr. 1875.
Der Gräflich zu Solms'sche Oberförster
Constantin.

Vorschuss-Verein
zu Coepenick.

Eingetragene Genossenschaft.
Bis auf Weiteres zahlen wir an Zinsen für Kapitalien

bei 1	monatlicher	Kündigung	3½%
3			4%
6			4½%
12	„	„	5%

für Sparkassengelder 4% bei Einlagen von 3 Mark an.
Coepenick, den 24. November 1875.
Der Vorstand.
Spindler. Iben. Jochumsen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Dezember 1856 sind pro 1874 folgende Obligationen des Rotte-Verbandes cassirt worden:
Litt. A. Ser. II. Nr. 187, Ser. VIII Nr. 1169, Ser. IX. Nr. 1293, 1294, 1339, 1340. Ser. XII. Nr. 1814, Ser. XIV Nr. 2083.
= 8 Stück a 100 Thlr. = 800 Thlr.
Litt. B. Ser. III Nr. 440, Ser. XIV Nr. 2166, Ser. XVI Nr. 2500
= 3 Stück a 50 Thlr. = 150 Thlr.
Litt. C. Ser. XV Nr. 2366, Ser. XVII Nr. 2683
= 2 Stück a 25 Thlr. = 50 Thlr.
Sa. 1000 Thlr.
Zossen, den 15 April 1875.
Der Schaudirector des Verbandes zur Regulirung der Rotte.
Klehmet.

Holz-Auction.

Montag den 6. Dezember cr.,
Vormittags 10 Uhr,
findet in der Forst zu Genshagen am Krug-Weg, Gr. Beeren, Siethen und Genshagen, Arensdorf, Verkauf von stehenden Waldbrandhölzern in kleineren Parzellen gegen gleich baare Bezahlung statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Dung-Verpachtung.

Der Dung von ca. 360 Pferden auf unserem Depot, Chausseestraße Nr. 69/70 ist zum 1. Januar 1875 zu verpachten.
Näheres im Centralbureau Mohrenstraße 45.
Actien-Gesellschaft für öffentl. Fuhrwesen.

Zu dem am 7 Dezember in Mittenwalde stattfindenden Jahrmarkte werde ich mit mehreren neuen **Kutschwagen** dort zum Verkauf eintreffen.
Fr. Schulze,
Sattler und Wagenbauer.

Für Damen nützlich.

Meine Resterhandlung in Sammet zu Jaquets, Rips und Taffet zu Kleidern, Franzen, Spitzen und Confectionsstoffen befindet sich jetzt
Prinzenstraße 52.
J. Berger, Berlin.

Ein ganz wenig gebrauchter halbverdeckter **Wagen** (Whisky) ist sehr billig zu verkaufen. Berlin, Belle-Alliance-Platz Nr. 7 Gasthof zur Friedenssäule.

Wegen Geschäftsverlegung.

Auf den Ausverkauf
wegen Geschäftsverlegung

sämmtlicher Artikel meines reichhaltig assortirten Lagers
zu bedeutend herabgesetzten Preisen,
erlaube ich mir ganz ergebenst hinzuweisen, und empfehle diesen als Gelegenheit zu wirklich billigen Einkäufen,

Robes u. Confections von 5—8—10, früherer Preis 15—25 Thlr.
Seidenstoffe, schwarz u. couleurt, 15—20 Sgr. per Elle.
Schwerste wollene Kleiderstoffe, a Elle 5 Sgr.
Tuniques, Morgenröcke, Paletöts, Sortie de Bal,
zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Herrmann Laski,
königl. Hoflieferant,
Berlin W., 48. Jägerstraße 48.,
v. 1. Dezember Gr. Friedrichstr 75., Ecke Jägerstr.
Schlössers Hôtel.

Proben und Auswahlsendungen franco.

Kranke

innerlich und äußerliche, auch in den schwersten und ältesten Fällen, heile ich gründlich und praktisch. Sprechstunden von 8—10 Uhr Vorm.
Gr.-Beeren. **R. Malitz,** Mediziner.

Geschäfts-Aufräumung.

Wegen der bevorstehenden Inventur soll das große Lager der
Sonnen- und Regenschirm-Fabrik
von Albert Ulrich in Berlin
zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft werden.
Haupt-Geschäft **Leipzigerstr 66,** am Spittelmarkt.
2tes Geschäft **Markgrafenstr 40,** am Gensdarmenmarkt.
3tes Geschäft **Rosstrasse 29,** unweit der Gertrautenstraße.
4tes Geschäft **Königstr 33,** nahe dem Alexanderplatz.
Baumwollene Regenschirme 15 Sgr. bis 25 Sgr. Alle in den besten und
Alpacca- und Flanell Regenschirme 1 1⅙, 1½, elegant. Gestellen und
Schöne Seidene Regenschirme 2½, und 3, den vorzügl. Stoffen.
Double face- und Satin Chine-Regenschirme in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen. Ebenfalls eine bedeutende Parthie in eleganten seidenen en tout cas zu 1½, 2 u. 2½ Thlr. Reich garnirte seidene Frisurenschirme zu 2 u. 2½ Thlr.
Reparaturen u. neue Ueberzüge an Schirmen in ganz kurzer Zeit.

en gros. **Spielwaaren** en detail.
empfiehlt in reichhaltigster Auswahl als:
Puppen, Puppenwagen, Musikwerke, Dampf-Maschinen, sowie die einfachsten **Holz- und Papiermascheesachen** in elegantester und einfachster Ausführung.
Preiscourant gratis. H. 14327
August Weisse,
Berlin C., Scharrnstraße 6.

Korb-Bazar
J. G. Teuscher Sohn,
88. Leipzigerstraße 88.
Berlin.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager aller Korbwaaren-Artikel namentlich solche zu den jetzt beginnenden
Weihnachtsarbeiten
als: **Papierkörbe, Journalmappen** 2c. 2c.
Preis-Courante gratis u. franco.

Der **Dung** nebst Jauche von 14 Kühen ist vom 1. Januar 1876 anderweitig zu vergeben Stallschreiberstraße 32.

Photographie.

Beabsichtigte Weihnachtsbestellungen bitte ich meine geehrten Kunden recht bald machen zu wollen. —
Berlin,
Potsdamerstr. 116a
Ecke der Lützowstraße.
G. Steffens.

Eine wenig gebrauchte
Rübenschneide-Maschine
steht billig zum Verkauf bei
L. Heinrich, Cöpenick.

Pferde-Decken

in reicher Auswahl werden billig verkauft **in der Fabrik Lindenstraße 126** (am Belle-Alliance-Platz).

Eine echte graue **Dogge** hat sich angefunden und kann gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden beim Ackerpächter
Lehmann
Marienfelde.

R. Schübler,
Berlin, Kochstr. 22.
Jagdgewehre meines eigenen neuesten unübertroffenen Systems.
Lefaucheux von 17 Thlr., Centralfeuer von 28 Thlr. an, Teschings ohne Knall, Schießstöcke, Revolver, Jagdeffecten 2c. 2c.

Beachtenswerth
zu Weihnachts Geschenken!

Dicke Winterstoffe zu Herren-Ueberziehern, schwere kräftige Bukskins zu ganzen Anzügen Pelzbezüge, Schwarze Tuche, sehr guten Double zu Frauenmänteln und Jacken, sowie **Damen Tuche in den schönsten Farben** empfiehlt zu billig. aber festen Fabrikpreisen die
Tuch-Fabrik, Lindenstr. 126,
(am Belle-Alliance-Platz), Berlin.

Träber oder Sey

sind noch abzulassen auf der Vereins-Brauerei Rixdorf. Meldung nimmt entgegen von 9—10 Uhr Morgens auf der Brauerei
Jäger

Ein starker ein- und zweispänniger
Arbeitswagen
mit Kasten, wenig gebraucht, ist zu verkaufen bei **Hamm** in Teltow.

Ein kräftiges Mädchen vom Lande,

ordnungsliebend und fleißig, wird in einer **Villa** in Friedenau zur **Haus-, Hof-** und **Gartenarbeit** zum 1. Januar gesucht. Zu melden in **Friedenau** (Station der Potsdamer Bahn) Ringstr. 33, 34.

Eine schon gebrauchte **Radreifen Biegemaschine** wird gesucht vom Schmiedemeister **Fuchs** in Selchow.

Verein für Gartenbau und Landwirthschaft zu Teltow.
Generalversammlung

Sonntag den 5. Dezember cr., Nachm. 5 Uhr im Vereinslokal.
Tagesordnung: Vorstands-Wahlen.
Um zahlreiche Betheiligung bittet
Der Vorstand.

Dem verehrlichen Damen und Männer-Gesang-Verein hierselbst, sagen wir für das am 14. d. Mts. stattgefundene
Concert
und die zum Besten des den gefallenen Kriegern errichteten Denkmals gewidmete Gesammt-Einnahme, unsern besten Dank.
Trebbin, den 22. November 1875.
Das Denkmal-Comitee.

Zähne, künstlich, setzt ein und plombir. Dr. **Perl jr.,** Markgrafenstr. 19.

Marktpreise.

	Berlin 24. Nov. Mk.	Pf.	Mittenwalde 23. Nov. Mk.	Pf.	Zossen 26. Oct. Mk.	Pf.
Weizen 50 K.	9	68	9	50	9	40
Roggen	8	43	—	—	8	—
Gerste	8	12	—	—	7	70
Hafer	8	12	8	50	8	25
Lupinen	—	—	—	—	—	—
Erbsen 5 Ltr.	1	60	—	—	1	10
Linsen	1	79	—	—	1	75
Kartoffeln 1 Mch.	1	25	1	50	1	50
Stroh 1 Schck.	47	50	—	—	—	—
Butter 500 Gr.	1	27	1	35	1	25
Eier 1 Mdl.	—	94	—	75	—	70

Redacteur: W. Hecht.
Druck und Verlag der W. Hecht'schen Buchdruckerei in Berlin, Schöneberger Ufer 36c.

Hierzu eine Beilage.

Beilage
zu
Nr. 96 des Teltower Kreisblattes.

Berlin, den 1 Dezember 1875.

Polizei-Verordnung,
betreffend
das Melde-Wesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 verordnet der unterzeichnete Amtsvorsteher für den Umfang des Amtsbezirks Treptow was folgt.

Abschnitt I.

Meldungen in Bezug auf hiesige Einwohner und solche Personen, welche sich vorübergehend hier aufhalten.

§ 1.

Zu melden ist
a. das Beziehen einer Wohnung,
b. das Ausziehen aus einer Wohnung,
c. das Eintreffen besuchsweise hier anwesender Personen resp. deren Abreise,
d. die Schließung einer Ehe,
e. die Geburt eines Kindes mit Angabe der ihm beigelegten Namen,
f. der Tod eines Menschen.

Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

§ 2.

Die Meldungen sind bei dem Amtsvorstand anzubringen.

§ 3.

Die im § 1 ad a, b, c und f bezeichneten Meldungen müssen innerhalb 24 Stunden die ebendaselbst ad d und e bezeichneten Meldungen innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des betreffenden Falles erfolgen. Bei Wohnungsveränderungen wird die Frist vom ersten Umzugstage ab gerechnet.

§ 4.

Zum Melden ist verpflichtet

A. Bei Wohnungs-Veränderungen (§ 1 ad a, b u. c).

a) der betreffende Grundstücksbesitzer beziehungsweise der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter, hinsichtlich aller Meldungen, welche sich beziehen auf
1 ihn selbst und die sämmtlichen Glieder seiner Familie,
2. seine Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute und besuchsweise anwesende Personen,
3. seine Miether und die zur Familie derselben gehörigen Glieder,
4. die im Dienste der Miether stehenden Dienstboten, Gesellen, Gehülfen und die von dem Miether aufgenommenen Aftermiether, Schlafleute und deren Angehörige, beziehungsweise sonstige Anwesende.

Hinsichtlich der zu 3 und 4 genannten Personen erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nur auf die Meldungen, welche bei dem An- und Abzuge des Miethers zu erstatten sind.

b) der Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung seiner Familien-Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Aftermiether und Schlafleute oder sonst bei ihm sich aufhaltende Personen, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

B. Bei Eheschließungen (§ 1 ad d.)
der Ehemann.

C. Bei Geburten (§ 1 ad e.)
1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebeamme,
3. der dabei zugegen gewesene Arzt,
4. jede andere zugegen gewesene Person,
5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist,
6. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Ist die Geburt in einer Kranken- oder Entbindungs-Anstalt erfolgt, so hat in allen Fällen der Vorstand der letzteren die Meldung zu bewirken.

D. Bei Todesfällen
das Familienhaupt resp. die Wittwe und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder zur Meldung außer Stande ist diejenige Person in deren Wohnung oder auf deren Grundstück der Todesfall sich ereignet hat.

§ 5.

Inhalt und Form der Meldungen. Die Meldungen müssen auf Viertelbogen Schreibpapier nach dem vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin vorgeschriebenen Formular, geschrieben sein und in zwei Exemplaren vorgelegt werden, wovon dem Meldenden ein gestempeltes als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird.

Es steht auch dem Meldenden frei an Stelle des Duplikats der Meldung ein Buch für sich zu führen und zur Abstempelung vorzulegen.

Aus der Meldung muß ersichtlich sein

A. Bei Wohnungs-Veränderungen (§ 1 ad a, b und c)
1 Datum des An- resp. Abzuges,
2. vollständiger Vor- und Zuname
3. Stand oder Gewerbe
4. Geburts-Tag, Monat u. Jahr
5. Geburts-Ort und Kreis
6. Religon
7 frühere resp. künftige Wohnung
8. jetzige resp. bisherige Wohnung
} des An- resp. Abziehenden.

B. Bei einer Eheschließung (§ 1 ad d.)
1. Datum der Eheschließung mit Angabe des betreffenden Standesamtes,
2. vollständiger Vor- und Zuname
3. Stand oder Gewerbe
4. Geburts-Tag, Monat u. Jahr
5. Geburts-Ort und Kreis
6. Religion
7 frühere u. jetzige Wohnung
} der Getrauten.

C. Bei der Geburt eines Kindes (§ 1 ad e).

1. Datum der Geburt
2. Namen
3. Namen, Stand oder Gewerbe der Eltern
4. Wohnung der Eltern

} des Kindes.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

D. Bei einem Todesfall (§ 1 ad f)

1. Tag und Stunde des Todes
2. vollständiger V... u. Zuname
3. Stand oder Gewerbe
4. Geburts-Tag, Monat u. Jahr
5. Geburts-Ort und Kreis
6. Wohnung

} des Verstorbenen

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung gehört

bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben,

bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter bei Pflegekindern ist außerdem der Angehörigkeits- und Aufenthaltsort der Eltern resp. Mutter anzugeben.

Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und deren Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen, in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und Kinder Dienstboten Aftermiether ꝛc. nicht aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt (Ehemann, Wittwe) mit dem Zusatze „nebst Familie" Außer den Familienmeldungen ist es unzulässig, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden.

Bei Aftermiethern ist bei der Meldung der Name und Stand des selbstständigen Miethers anzugeben.

Abschnitt II.

Meldungen der Neuanziehenden.

§ 6

Die Anmeldung Neuanziehender d. h. solcher Personen welche sich häuslich niederlassen, um ihren Wohnsitz hier zu nehmen, hat nach Maßgabe der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Juni 1874 Amtsblatt Seite 191 zu erfolgen Unterlassung dieser Meldung zieht die durch die gedachte Verordnung angedrohte Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark eventl. verhältnißmäßige Haft nach sich.

Abschnitt III.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 7.

Zu melden sind: Die Ankunft und Abreise sowie die während des Aufenthalts eines Reisenden hierselbst in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle.

§ 8.

Form der Meldungen und von wem dieselben zu bewirken sind. In Betreff der Form der Meldungen gelten im Allgemeinen die im § 5 getroffenen Bestimmungen. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher den Reisenden über Nacht, sei entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 9.

Binnen welcher Frist. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft beziehungweise der Abreise desselben erfolgen. Für die Meldung von Geburten und Todesfällen gelten die im § 3 vorgeschriebenen Fristen.

Abschnitt IV

Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche auf Schiffsgefäßen und Flößen sich aufhalten.

§ 10.

Die Führer von Schiffsgefäßen und Flößen welche innerhalb des Amtsbezirks anlegen, sind zur Anmeldung und sobald sie die Anlegestelle verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge angekommen sind, beziehungsweise mit demselben abfahren.

Die gleiche Verpflichtung hat der Führer hinsichtlich der auf dem Fahrzeuge zwischen der Ankunft und der Abfahrt desselben vorkommenden Eheschließungen, Geburten und Todesfälle.

§ 11.

Die Meldungen sind bei dem Amtsvorstand anzubringen.

§ 12.

Die Anmeldung ist sofort nach der Ankunft die Abmeldung unmittelbar vor der Abfahrt, die übrigen Meldungen sind innerhalb der in § 3 bestimmten Fristen nach den vom Königlichen Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Formularen zu erstatten.

§ 13.

Die Meldungen müssen nach den in § 5 festgesetzten Bestimmungen abgefaßt sein.

§ 14.

Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße oder Floße angekommen sind oder mit demselben abreisen, darf Niemanden der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

Abschnitt V

Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

§ 15.

Jeder, über dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben richtig zu machen.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von einer bis neun Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

Abschnitt VII.

§ 17.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 4. December 1875 in Kraft.

Treptow, den 28. November 1875.

Der Amts-Vorsteher.

R. Mosisch.

Redacteur: W. Hecht. Druck und Verlag der W. Hecht'schen Buchdruckerei in Berlin, W., Schöneberger Ufer 36c.